

1. Asylbewerber

(Gestattete/Personen, die eine Anerkennung als politisch Verfolgte oder als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) beantragt haben)

Arbeitsmarktzugang	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	Leistungen zur Integration, Unterstützung durch Programme
<ul style="list-style-type: none">Kein Arbeitsmarktzugang während der ersten 3 Monate des Aufenthalts sowie während der Pflicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnenKein Arbeitsmarktzugang für Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat bei Antragstellung nach dem 31.08.2015Nach 3 Monaten Aufenthalt Arbeitsmarktzugang mit Zustimmung der BAzustimmungsfrei sind Berufsausbildungen und Beschäftigungen, die die Voraussetzungen für eine Blaue Karte EU erfüllen	<p>AsylbLG:</p> <ul style="list-style-type: none">Leistungen nach dem AsylbLG (zweistufiges Leistungssystem):1. Stufe: Während der ersten 15 Monate Basisversorgung2. Stufe: Nach 15 Monaten entspricht die Versorgung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie bei der Hilfe zur Krankheit und Pflege dem SGB XIIKürzungsmöglichkeiten:<ul style="list-style-type: none">bei Verletzung von Mitwirkungspflichten im Asylverfahrenfür Personen, die entgegen einer Verteilentscheidung der EU in DEU Asyl beantragenrechtsmissbräuchlicher Aufenthaltsverlängerung	<p>Integrationskurse und berufsbezogene Sprachförderung:</p> <ul style="list-style-type: none">Für Gestattete mit guter Bleibeperspektive Teilnahme an Integrationskursen im Rahmen verfügbarer Plätze: außerdem ab 01.01.2017 (sanktionsbewehrte) Verpflichtungsmöglichkeit zum Integrationskurs bei Leistungsbezug nach dem AsylbLG„Oberhalb“ der Integrationskurse gibt es die bundesfinanzierte berufsbezogene Deutschsprachförderung (Voraussetzung ist das Niveau B 1, und die Meldung als arbeitssuchend bei der BA oder die Durchführung einer Maßnahme der Ausbildungsvorbereitung oder Durchführung einer Berufsausbildung). Wer das Niveau B 1 durch den Besuch der Integrationskurse nicht erreichen konnte, kann ab 01. April 2017 an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung teilnehmen. <p>ESF-Programme:</p> <ul style="list-style-type: none"><u>ESF-Integrationsrichtlinie Bund</u> - Handlungsschwerpunkt IvAF (Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen): stufenweise und nachhaltige Integration in Arbeit und Ausbildung sowie Unterstützung bei der (Wieder-)Aufnahme einer Schulausbildung mit dem Ziel des Abschlusses<u>BAMF-Sprachkurse</u>: Bei Teilnahme an IvAF möglich<u>Förderprogramm IQ</u>: Beratung zur Anerkennung von Berufsabschlüssen, Durchführung von Qualifizierungen im Rahmen des Anerkennungsgesetzes <p>Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM):</p> <ul style="list-style-type: none">Teilnehmen können arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen. Ausgenommen sind Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG, die aus einem

- Leiharbeit zulässig, wenn keine Vorrangprüfung erfolgt
- keine Vorrangprüfung in 133 der insgesamt 156 Agenturbezirke der Bundesagentur für Arbeit. Im Übrigen keine Vorrangprüfung:
 - bei Hochqualifizierten und Fachkräften in Engpassberufen
 - nach 15 Monaten Aufenthalt
- zustimmungsfrei nach 4 Jahren Aufenthalt

BAB:

Bei guter Bleibeperspektive: Förderung nach 15 Monaten Aufenthalt, soweit die jeweiligen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

BAföG:

- Grundsätzlich kein Anspruch

sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG stammen, sowie Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 AsylbLG (geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige); außerdem (sanktionsbewehrte) Verpflichtungsmöglichkeit zur Aufnahme einer FIM.

Leistungen nach dem SGB III:

- Anspruch auf Beratung; nach drei Monaten Aufenthalt auch auf Vermittlung. Vermittlung unterstützende Maßnahmen ebenfalls nach drei Monaten Aufenthalt, soweit die jeweiligen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen; bei guter Bleibeperspektive frühzeitigere Möglichkeit der Gewährung dieser Leistungen
- Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung soweit die jeweiligen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen;
- Bei guter Bleibeperspektive: Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH), Assistierter Ausbildung (ASA) oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (bvB) nach drei Monaten Aufenthalt möglich, soweit die jeweiligen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

2. Geduldete

(Personen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, obwohl sie vollziehbar ausreisepflichtig sind)

Arbeitsmarktzugang	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	Leistungen zur Integration, Unterstützung durch Programme
<ul style="list-style-type: none">• Sofortiger, zustimmungsfreier Arbeitsmarktzugang bei Berufsausbildungen und Beschäftigungen, die Voraussetzungen für eine Blaue Karte EU erfüllen• Für alle sonstigen Beschäftigungen Arbeitsmarktzugang nach 3 Monaten Aufenthalt unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Asylbewerbern• Kein Arbeitsmarktzugang bei Vorliegen eines Arbeitsverbots bei:<ul style="list-style-type: none">- Einreise zum Zweck des Leistungsbezugs,- Vereitelung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen	<p>AsylbLG:</p> <ul style="list-style-type: none">• Leistung wie bei Asylbewerbern• Teilweise weitergehende Möglichkeiten zur Leistungskürzung als bei Asylbewerbern, z.B. wenn ausländerrechtliche Mitwirkungspflichten verletzt werden. <p>BAföG, BAB:</p> <ul style="list-style-type: none">• Nach 15 Monaten Aufenthalt, soweit die jeweiligen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.	<p>Integrationskurse und berufsbezogene Sprachförderung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Geduldete nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG z.B. in Berufsausbildung (Teilnahme an Integrationskursen im Rahmen verfügbarer Plätze, außerdem ab 01.01.2017 (sanktionsbewehrte) Verpflichtungsmöglichkeit zum Integrationskurs bei Leistungsbezug nach dem AsylbLG.• Teilnahme an berufsbezogener Deutschsprachförderung ab Niveau B 1 und Meldung als arbeitslos bzw. arbeits- oder ausbildungssuchend bei der BA, oder Durchführung einer Maßnahme der Ausbildungsvorbereitung oder Durchführung einer Berufsausbildung. <p>ESF-Programme:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wie bei Asylbewerbern <p>Leistungen nach dem SGB III:</p> <ul style="list-style-type: none">• wie bei Asylbewerbern, abweichend: Soweit die jeweiligen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen:<ul style="list-style-type: none">○ abH und ausbildungsbegleitende Phase von ASA nach zwölf Monaten Aufenthalt,○ ausbildungsvorbereitende Phase von ASA nach 15 Monaten Aufenthalt,○ bvB nach sechs Jahren Aufenthalt, sofern kein Beschäftigungsverbot vorliegt. <p>Rechtssicherheit für den Aufenthalt während einer Ausbildung und Weiterbeschäftigung (3+2 Regelung, §60a AufenthG)</p> <ul style="list-style-type: none">• Für die Dauer der Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erhalten die Auszubildenden eine Duldung.• Wird die Ausbildung abgebrochen oder nicht mehr betrieben, erlischt die Duldung automatisch. Wird das Ausbildungsverhältnis erstmalig vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird einmalig eine weitere Duldung für bis zu sechs Monaten zur Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle erteilt

- Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat und Ablehnung eines nach dem 31.08.2015 gestellten Asylantrags
 - Nach Abschluss der Berufsausbildung, soweit nicht bereits eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb erfolgt, wird die Duldung für längstens sechs Monate zur Suche nach einer der erworbenen Qualifikation entsprechenden Tätigkeit verlängert.
 - Für eine anschließende, der erworbenen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für die Dauer von zwei Jahren.
 - Nach Ablauf der zwei Jahre ist eine Weiterbeschäftigung nach den allgemeinen Vorschriften möglich.
 - Diese Regelung ist altersunabhängig.

3. Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge (Personen, die unanfechtbar als politisch Verfolgte nach Art. 16a GG oder als GFK-Flüchtlinge anerkannt wurden), **und subsidiär Schutzberechtigte, Kontingentflüchtlinge**

Arbeitsmarktzugang Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

- Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang
- **SGB II:**
 - grds. wie Inländer
 - bei Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit wohnen (wie u.a. manche Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge), ist eine teilweise Leistungsgewährung durch Sachleistung bei Verpflegung und Haushaltsenergie möglich.
 - bei Wohnsitzzuweisung: örtliche Zuständigkeit eines JC kann nur begründet werden, wenn gewöhnlicher Aufenthalt entsprechend der Wohnsitzzuweisung.
- **SGB XII:**
 - Wie Inländer
- **BAföG, BAB:**
 - Im Regelfall ja

Leistungen zur Integration, Unterstützung durch Programme

- **Integrationskurse:**
 - Rechtsanspruch auf eine Teilnahme gem. § 44 AufenthG u.a. für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG und Kontingentflüchtlinge aus dem Bundesaufnahmeprogramm mit Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 AufenthG, wenn dauerhafter Aufenthalt im Bundesgebiet vorliegt.
 - Teilnahme im Rahmen verfügbarer Kursplätze für alle anderen Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel
 - Verpflichtung zur Teilnahme, in den Fällen des § 44a Abs. 1 AufenthG durch Ausländerbehörde bei Leistungsbezug nach SGB II erfolgt Verpflichtung in Eingliederungsvereinbarung
- **Berufsbezogene Sprachförderung bei SGB II Leistungsbezug**
 - Meldung als arbeitslos bzw. arbeits- oder ausbildungssuchend bei der BA, oder Durchführung einer Maßnahme der Ausbildungsvorbereitung oder Durchführung einer Berufsausbildung (Teilnahmeverpflichtung wenn Leistungsbezug nach SGB II und Verpflichtung in Eingliederungsvereinbarung vereinbart oder durch Verwaltungsakt)
 - Eingangssprachniveau B1, es sei denn der Integrationskurs wurde durchlaufen und das Niveau konnte nicht erreicht werden.
- **ESF-Programme:**
 - BAMF-Sprachkurse: Teilnahme für Leistungsbezieher/-innen nach dem SGB II oder SGB III oder für als arbeitsuchend gemeldete Personen möglich
 - ESF-Integrationsrichtlinie Bund/ IvAF: Wie bei Asylbewerbern
 - Förderprogramm IQ: Wie bei Asylbewerbern
- **Leistungen nach dem SGB II:**
 - Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit wie Inländer